

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Ein Blick hinter die Kulissen der oldenburgischen
Landeskirche**

Thaden, Johannes

Heidelberg, 1893

III. Ein zuverlässiger Anwalt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5598

vision beim Reichsgericht einzulegen statthaft. Darum that ich es auch, wengleich man auf der Landgerichtschreiberei mich von der Zwecklosigkeit einer Revision zu überzeugen suchte, und gab nicht nach, bis man mir ein Revisionsformular zur Unterschrift unterbreitete. Allein nun erhob sich die schwierige Frage, welchem Anwalt ich die Ausfertigung des Revisionsantrages anvertrauen sollte; ich mußte doch begreifliche Abneigung dagegen hegen, wie bei der Landgerichtsverhandlung von dem Rechtsanwalt C. aus Oldenburg, so jetzt von einem zweiten Anwalt in Sachen des Revisionsantrages nicht geholfen zu werden. Wie wenn, gleichwie genannter Anwalt, der Strafkammerfözung gegen mich einfach fern blieb, obwohl er meine Verteidigung übernommen hatte, nun ein anderer die kurze Frist, die für die Einreichung des Revisionsantrages mir verblieb, auf irgend eine Weise verpaßte? Doch ich wurde diesmal gut beraten, und fand an dem Herrn Dr. jur. P. aus Bremen einen Anwalt, der meine Sache ganz zu der seinigen machte:

III.

Ein zuverlässiger Anwalt.

Der Revisionsantrag, welchen derselbe dem Reichsgericht unterbreitete, hob die Schwächen und Mängel der Begründung des Landgerichtsurteils in scharfer Weise hervor und hatte folgenden Inhalt:

1. Antrag.

Das Reichsgericht wolle das Urteil der ersten Strafkammer des Großh. Landgerichts Oldenburg wieder aufheben und den Beschuldigten freisprechen, eventuell die Sache zur anderweiten Verhandlung in die Instanz zurückverweisen.

2. Begründung.

Die Revision rügt einestheils die irrige Zugrundelegung des § 185, andernteils die Nichtanwendung des § 193 des Str.-G.-B. In erster Hinsicht ist zu bemerken, daß keineswegs alle in dem infriminierten Artikel enthaltenen Ausdrücke überhaupt beleidigend sind, vielmehr theils Thatfachen und Äußerungen anderer Personen referieren, theils bestehende Verhältnisse kritisieren, ohne in der Ausdrucksweise über das Maß einer

allerdings scharfen Kritik hinauszugehen. Soweit aber die gewählten Ausdrücke an sich beleidigend sind, mußte dem Angeklagten der Schutz des § 193 zugebilligt werden. Es ist von vornherein dabei davon auszugehen, daß das Motiv, welches den Angeklagten bewogen hat, auf Abstellung der vorhandenen Mißstände und auf Remedur der ihm widerfahrenen Unbillen durch diese Eingabe hinzuwirken, völlig gleichgiltig ist (R.-Str.-G.-B. Bd. 20 S. 164). Daß er ein Recht hatte, über dasjenige, was ihm selbst widerfahren und was er als „evangelischer Theologe“ an der Handlungsweise des Oberkirchenrats zu tadeln fand, sich zu beklagen, kann füglich nicht bezweifelt werden, und selbst wenn er sich nur für berufen hielt, das vermeintlich berechnete Interesse der Landeskirche zu vertreten, so kann ihm nicht um des willen der Schutz des § 193 versagt werden. Thatsächlich blieb das Verfahren des Oberkirchenrates ihm unverständlich, wenn derselbe versuchte, dem im Dienst ergrauten Prediger, dem sein Sohn im Amte helfen wollte, einen Hilfsprediger beizugeben, und wenn er andernteils eine Reihe von Gemeinden ohne allsonntägliche Predigtgottesdienste ließ, anstatt dorthin die disponiblen Kandidaten zu verwenden. Endlich hatte er sich von Anbeginn an auf die Anmerkung zu § 1 Nr. 146 des Kirchenrechts bezogen, wo ihm seine Forderung klar ausgesprochen schien und der Oberkirchenrat hat niemals auch nur versucht, zu behaupten, daß dieser Paragraph unzutreffend sei; wenn demnach die Äußerungen beleidigend sind, so sind sie offenbar zum Zweck der Rechtsverteidigung geschehen und straflos (Bd. 20 S. 100 R.-Str.-G.-B.). Auch geht die Beleidigung nicht aus der Form und den Umständen, unter denen sie geschah, hervor, da andere Formen und Umstände als solche, welche zum Begriff der Beleidigung gehören, nicht ersichtlich sind (Bd. 16 S. 140 Strafgesetzbuch).

Wie war nun aber die Stimmung im Lande bei dieser ganzen Gerichtsaffaire? Da meine Sache infolge eines zuerst von der „Weser-Zeitung“ gebrachten, allem Anschein nach inspirierten, tendenziösen Artikels, in ungünstiger Beleuchtung bis in die kirchlichen Zeitschriften hinein von vielen großen und kleinen Zeitungen besprochen und erörtert wurde, so mußte mir an der Volksmeinung in meinem Heimatland doppelt viel gelegen sein. Nun, ich durfte in dieser Hinsicht zufrieden sein. Gleich nach dem Bekanntwerden der Landgerichtsverhandlung kam es in allen Gemeinden zu großen Erörterungen und aufgeregten Gesprächen daheim wie am Biertische; viele hielten die Darstellung der

Strafkammerverhandlung für so unrichtig, daß sie den Augenblick schon herannahen sahen, wo ich in Untersuchungshaft gezogen würde; als dies nicht geschah, schlossen auch sie sich der großen Schar der Unwilligen an und warteten in größter Spannung auf die Entscheidung des gegen das Landgericht nun angerufenen Reichgerichts. Ersichtlich gab meine Verurteilung auch dem Unwillen über den Oberkirchenrat neue Nahrung; aufs angelegentlichste wurde wieder mit großer Teilnahme an meinem ganzen Mißgeschick, alles erörtert, was zuerst zu meinem Auftreten gegen die Oberbehörde Anlaß gegeben hatte, so daß selbst die Kinder in den Häusern Interesse für den Fall gewannen und z. B. ein vierjähriges Mädchen eines Tages ein auf Besuch im Elternhaus desselben weilendes Fräulein ganz interessiert fragte: „Tante, magst denn du den Oberkirchenrat leiden“ (d. h. gerne haben)?

Infolge dessen war nun die Genugthuung groß, als das Reichsgericht am 16. Januar 1893 dem Revisionsantrag Folge leistete, unter schärfster Kritik die Landgerichtsentscheidung aufhob, und eine Wiederaufnahme des Verfahrens für nötig erklärte, aber nun nicht das Landgericht Oldenburg, sondern das Landgericht Lübeck mit der Neuverhandlung beauftragte. Die diesbezügliche Entscheidung des Reichsgerichts hatte folgenden Wortlaut:

IV.

Eine günstige Reichsgerichtsentscheidung

oder

Das aufgehobene Landgerichtsurteil.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Kandidaten der Theologie Johannes Thaden von Oldorf wegen Beleidigung hat das Reichsgericht, dritter Straßensatz, in der öffentlichen Sitzung am 16. Januar 1893, an welcher teilgenommen haben als Richter der Präsident von Wolff und die Reichsgerichtsräte Dr. Mittelstaedt, Reisse, Stenglein, Dr. Wiesand, Toussaint, als Beamter der Staatsanwaltschaft der Reichsanwalt Schumann, als Gerichtsschreiber der Sekretariatsassistent Gaentschke, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: daß auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Großh. Landgerichts zu Oldenburg vom